

Der Rat der Gemeinde Velen hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 51 Abs. 4 der Bauordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesbauordnung vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729) folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Velen über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW (Stellplatzablösesatzung) vom 06.07.2012

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 51 Abs. 1 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) müssen bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen). Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2 Gebietszonen

(1) In der Stadt Velen werden gemäß § 51 Abs. 4 BauO NRW folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I	Ortskern Ramsdorf
Gebietszone II	Ortskern Velen

(2) Die Gebietszonen werden wie folgt umgrenzt:

Gebietszone I

vom Einmündungsbereich Paulusstraße / Lange Straße bis zur Bocholter Aa,
von dort entlang der Bocholter Aa bis zur Südgrenze des Grundstückes Gemarkung Ramsdorf, Flur 25, Flurstück 217,
weiter in nördliche Richtung entlang der Straßen „Am Aagarten“ und „Tops Riete“ bis zum „Bogterplatz“,

von dort entlang der Straße „Bogterplatz“ bis zur Weseker Straße,
 von der Weseker Straße in Richtung Südosten bis zur Bocholter Aa,
 von dort weiter in nordöstliche Richtung entlang der Bocholter Aa bis zur Nordostgrenze des Grundstückes Gemarkung Ramsdorf, Flur 28, Flurstück 804 (Zuwegung zur Fußgängerbrücke im Bereich des Jugendheimes),
 im weiteren Verlauf

von der Straße Im Kühl,
 Ravendyk,
 Worthe,
 Velener Straße,
 Lange Straße bis Einmündung
 Paulusstraße.

Gebietszone II

vom Thesingbach,

von der Straße Am Vennebähnchen,
 Coesfelder Straße,
 L 581 / 829,
 Volbertskamp,
 Rekener Straße einschl. der angrenzenden westlichen
 Bebauung,
 Kirchplatz einschl. der angrenzenden südlichen
 Bebauung,
 Schloßplatz
 Ramsdorfer Straße bis zum Thesingbach.

- (3) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in den **beigefügten Plänen** dargestellt.
 Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzung des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in den Gebietszonen I und II auf 5.360,00 € festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 10.09.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Stadt Velen über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW (Stellplatzablösesatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 06.07.2012

GEMEINDE VELEN

Dr. Schulze Pellengahr
Bürgermeister